

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (Freiwillige Aufstockung von Rentenversicherungsbeiträgen)

A. Zielsetzung

Das Rentenreformgesetz 1972 hat durch die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige und Hausfrauen im Leistungs- und Beitragsrecht für Vergangenheit und Zukunft mehr Gestaltungsmöglichkeiten gebracht. Selbständige und Hausfrauen haben bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen (bis 1956 rückwirkend) und die freie Wahl der Beitragshöhe. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Gestaltungsmöglichkeiten, die im Rentenreformgesetz nur einem begrenzten Personenkreis gewährt wurden, hinsichtlich der Beitragshöhe für die Zukunft auch auf den ursprünglichen Kreis der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung (pflichtversicherte Arbeiter und Angestellte) ausgedehnt werden. Den Pflichtversicherten soll die Möglichkeit gegeben werden, eine Aufstockung von Rentenversicherungsbeiträgen über ihr tatsächliches Einkommen hinaus bis zur Beitragsbemessungsgrenze vorzunehmen. Es soll auch denjenigen, die bisher ihre Beitragsleistung nicht beeinflussen können, eine Verbesserung ihrer späteren Rente ermöglicht werden. Die derzeitige Benachteiligung der Gruppe der Pflichtversicherten gegenüber den Selbständigen und Hausfrauen soll durch die Möglichkeit einer Aufstockung der Pflichtbeiträge durch freiwillige Beiträge gemildert werden. Eine Aufstockung der Beiträge würde Versicherten, die bisher nur die Möglichkeit der Höherversicherung haben, statt der nichtdynamischen Höherversicherung eine höhere dynamische Rente ermöglichen. Darüber hinaus wurde Arbeitgebern, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben, eine zusätzliche Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung mit dynamischen Leistungen gegeben.

B. Lösung

Pflichtversicherte oder ihre Arbeitgeber können ab 1. Januar 1976 ihre Pflichtversicherungsbeiträge durch zusätzliche freiwillige Beiträge bis zur jeweilig geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. in der knappschaftlichen Rentenversicherung aufstocken.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht belastet. Die Rentenversicherungsträger dürften durch die Eröffnung der Möglichkeit der Aufstockung von Pflichtbeiträgen für Pflichtversicherte zunächst laufend zusätzliche Einnahmen verbuchen können. Ihnen stehen erst später, bei Renteneintritt, Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber, die durch die zusätzlichen Beitragseinnahmen gedeckt sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 1233 wird folgender § 1233 a eingefügt:

„§ 1233 a

(1) Beiträge, die aufgrund der Versicherungspflicht entrichtet sind, kann der Versicherte oder sein Arbeitgeber für die Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zum jeweils geltenden Höchstbetrag aufstocken. Das Recht nach Satz 1 kann für jeden Kalendermonat nur einmal ausgeübt werden.

(2) Eine nach Absatz 1 zulässige Aufstockung kann während einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nur zur Anrechnung für einen späteren Versicherungsfall erfolgen.

(3) Nach Erreichen der Altersgrenze für ein Altersruhegeld ist eine Aufstockung nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter- oder ein Knappschaftsruhegeld aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht bezieht. Nach bindender Bewilligung eines Altersruhegeldes oder eines Knappschaftsruhegeldes nach Satz 1 gilt Absatz 1 auch nicht für Zeiten vor dem Beginn des Altersruhegeldes oder des Knappschaftsruhegeldes.“

2. § 1255 wird um einen Absatz 6 a ergänzt:

„(6 a) Der den Beiträgen nach § 1233 a zugrundeliegende Entgelts- oder Einkommensbetrag (§ 1385 a) steht dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Absätze 1 und 3 gleich.“

3. Nach § 1385 wird folgender § 1385 a eingefügt:

„§ 1385 a

Für die Berechnung der Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen (§ 1233 a) kann jeder

Entgelts- oder Einkommensbetrag zugrunde gelegt werden, der den Unterschiedsbetrag zwischen den den Pflichtbeiträgen nach § 1385 Abs. 3 zugrunde liegenden Bezügen und der jeweils für Monatsbezüge maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht überschreitet.“

4. In § 1401 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Komma nach § 1385 Abs. 3 a die Worte „sowie getrennt Aufstockungsbeträge nach § 1233 a“ angefügt.

5. Nach § 1406 wird folgender § 1406 a eingefügt:

„§ 1406 a

(1) Die Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen (§ 1233 a) sind von dem Versicherten unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung zu entrichten, an den die Pflichtbeiträge entrichtet sind. Sie sind von dem Träger der Rentenversicherung zur Aufstockung des für denselben Monat entrichteten Pflichtbeitrages und, soweit sie zusammen mit diesen den jeweils geltenden Höchstbeitrag übersteigen, zur Aufstockung der jeweils vorausgehenden aufstockungsfähigen Pflichtbeiträge zu verwenden.

(2) Versicherungspflichtige Selbständige (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und Versicherte nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 können die Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen zusammen mit ihren Pflichtbeiträgen entrichten.

(3) Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2) können die Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen auch vom Arbeitgeber zusammen mit den Pflichtbeiträgen entrichtet werden. Der Arbeitnehmer muß sich unbeschadet abweichender Vereinbarungen die Beiträge von seinem Barlohn abziehen lassen. Sätze 1 und 2 gelten für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter im Sinne des § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechend.

(4) Die zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen entrichteten Beiträge gelten als Pflichtbeiträge.“

6. In § 1418 Abs. 1 wird das erste „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt, und nach „freiwillige Beiträge“ wird „und Beiträge im Sinne von § 1233 a“ eingefügt.

7. In § 1419 Abs. 1 wird in Satz 1 „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach „Höherversicherung“ werden die Worte „und Beiträge im Sinne von § 1233 a“ eingefügt.

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

(1) Beiträge, die aufgrund der Versicherungspflicht entrichtet sind, kann der Versicherte oder sein Arbeitgeber für die Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zum jeweils geltenden Höchstbeitrag aufstocken. Das Recht nach Satz 1 kann für jeden Kalendermonat nur einmal ausgeübt werden.

(2) Eine nach Absatz 1 zulässige Aufstockung kann während einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nur zur Anrechnung für einen späteren Versicherungsfall erfolgen.

(3) Nach Erreichen der Altersgrenze für ein Altersruhegeld ist eine Aufstockung nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten- oder der Rentenversicherung der Arbeiter oder ein Knappschaftsruhegeld aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht bezieht. Nach bindender Bewilligung eines Altersruhegeldes oder eines Knappschaftsruhegeldes nach Satz 1 gilt Abs. 1 auch nicht für Zeiten vor dem Beginn des Altersruhegeldes oder des Knappschaftsruhegeldes.“

2. § 32 AVG wird um einen Absatz 6 a ergänzt:

„(6 a) Der den Beiträgen nach § 10 a zugrunde liegende Entgelts- oder Einkommensbetrag (§ 112 a) steht dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Absätze 1 und 3 gleich.“

3. Nach § 112 wird folgender § 112 a eingefügt:

„§ 112 a

Für die Berechnung der Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen (§ 10 a) kann jeder Entgelts- oder Einkommensbetrag zugrunde gelegt werden, der den Unterschiedsbetrag zwischen den den Pflichtbeiträgen nach § 112 Abs. 3 zugrunde liegenden Bezügen und der jeweils für Monatsbezüge maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) nicht überschreitet.“

4. In § 123 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Komma nach § 112 Abs. 3 a die Worte „sowie getrennt Aufstockungsbeträge nach § 10 a“ angefügt.

5. Nach § 128 wird folgender § 128 a eingefügt:

„§ 128 a

(1) Die Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen (§ 10 a) sind von dem Versicherten un-

mittelbar an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu entrichten. Sie sind von ihr jeweils zur Aufstockung des für denselben Monat entrichteten Pflichtbeitrages und, soweit sie zusammen mit diesem den jeweils geltenden Höchstbeitrag übersteigen, zur Aufstockung der jeweils vorausgehenden aufstockungsfähigen Pflichtbeiträge zu verwenden.

(2) Versicherungspflichtige Selbständige (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 a) und Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 können die Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen zusammen mit ihren Pflichtbeiträgen entrichten.

(3) Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 3 Abs. 2) können die Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen auch vom Arbeitgeber zusammen mit den Pflichtbeiträgen entrichtet werden. Der Arbeitnehmer muß sich unbeschadet abweichender Vereinbarungen die Beiträge seinem Barlohn abziehen lassen.

(4) Die zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen entrichteten Beiträge gelten als Pflichtbeiträge.“

6. In § 140 Abs. 1 wird in Satz 1 das „und“ zwischen „Pflichtbeiträge“ und „freiwillige Beiträge“ durch ein Komma ersetzt und nach „freiwillige Beiträge“ die Worte „und Beiträge im Sinne von § 10 a AVG“ eingefügt.

7. In § 141 Abs. 1 wird in Satz 1 das „und“ zwischen „freiwillige Beiträge“ und „Beiträge der Höherversicherung“ durch ein Komma ersetzt und nach „Beiträge der Höherversicherung“ die Worte „und Beiträge im Sinne von § 10 a AVG“ eingefügt.

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

(1) Beiträge, die aufgrund der Versicherungspflicht entrichtet sind, kann der Versicherte bis zum jeweils geltenden Höchstbeitrag aufstocken.

(2) Eine nach Absatz 1 zulässige Aufstockung kann während einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nur zur Anrechnung für einen späteren Versicherungsfall erfolgen.

(3) Nach Erreichen der Altersgrenze für ein Altersruhegeld ist eine Aufstockung nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten oder Rentenversicherung der Arbeiter oder ein Knappschaftsruhegeld aus der

knappschaftlichen Rentenversicherung nicht bezieht. Nach bindender Bewilligung eines Altersruhegeldes oder eines Knappschaftsruhegeldes nach Satz 1 gilt Absatz 1 auch nicht für Zeiten vor dem Beginn des Altersruhegeldes oder des Knappschaftsruhegeldes."

2. § 54 wird um einen Absatz 6 a ergänzt:

„(6 a) Der den Beiträgen nach § 33 a zugrunde liegende Entgelts- oder Einkommensbetrag (§ 116 a) steht dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Absätze 2 und 3 gleich.“

3. Nach § 116 wird folgender § 116 a eingefügt:

„116 a

(1) Die Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen (§ 33 a) sind von dem Versicherten unmittelbar an die Bundesknappschaft zu entrichten. Sie sind von ihr zur Aufstockung des für denselben Monat entrichteten Pflichtbeitrages und, soweit sie zusammen mit diesem den jeweils geltenden Höchstbeitrag übersteigen, zur Aufstockung der jeweils vorausgehenden aufstockungsfähigen Pflichtbeiträge zu verwenden.

(2) Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer können die Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen auch vom Arbeitgeber zusammen mit den Pflichtbeiträgen abgeführt werden. Der Arbeitnehmer ist unbeschadet abweichender Vereinbarungen verpflichtet, sich die Beiträge bei den Lohn- und Gehaltszahlungen einbehalten zu lassen.

(3) Die zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen entrichteten Beiträge gelten als Pflichtbeiträge. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, der Erwerbs-

unfähigkeit oder des Todes dürfen Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen nicht mehr entrichtet werden."

4. Nach § 130 wird folgender § 130 a eingefügt:

„§ 130 a

Für die Berechnung der Beiträge zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen (§ 33 a) kann jeder Entgelts- oder Einkommensbetrag zugrunde gelegt werden, der den Unterschiedsbetrag zwischen den den Pflichtbeiträgen nach § 130 Abs. 5 zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelte und der jeweils für Monatsbezüge maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 130 Abs. 3) nicht überschreitet."

5. In § 133 Abs. 1 werden nach „Beiträge“ die Worte „und Aufstockungsbeträge nach § 33 a“ eingefügt.

6. In § 134 Abs. 1 Nr. 2 werden nach „die Beiträge“ die Worte „und Aufstockungsbeiträge nach § 33 a“ eingefügt.

Artikel 2

Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 9. April 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I.**

Die CDU/CSU-Fraktion verfolgte mit ihrem Gesetzentwurf vom 6. Mai 1971 (Drucksache VI/2153) die Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für Selbständige einschließlich der freien Berufe „zu grundsätzlich gleichen Rechten und Pflichten wie die Pflichtversicherten“. Diese Zielsetzung wurde insoweit verwirklicht, als aufgrund des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in § 1227 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 2 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechende Vorschriften aufgenommen wurden; d. h. Selbständige können sich seitdem auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichern. Sie müssen aber einkommensgerechte Beiträge zahlen. Davon haben nach einem Bericht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1973 rd. 24 000 Selbständige Gebrauch gemacht.

Gleichzeitig wurden aber auch aufgrund einer Regierungsvorlage vom 8. Dezember 1971 (Drucksache VI/2916) in § 1233 RVO und in § 10 AVG Vorschriften aufgenommen, wonach „Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen und Hausfrauen der Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung auf freiwilliger Grundlage“ ermöglicht wurde. Diese Regelung stellt es dem Versicherten — im Gegensatz zu allen Pflichtversicherten, die nur einkommensgerechte Beiträge leisten können — frei, rückwirkend ab 1956 freiwillige Beiträge in beliebiger Zahl und der Höhe nach bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu leisten. Von dieser Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen ab 1956 machten im Jahre 1973 rd. 270 000 Personen Gebrauch. Damit wurde nicht nur das Prinzip der gleichen Rechte und Pflichten für alle Versicherten verletzt, sondern auch eine sozialpolitisch nicht vertretbare Ungleichbehandlung von Pflicht- und freiwillig Versicherten eingeführt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für alle Versicherten wieder eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Beitragszahlung in der Zukunft erreicht werden. Die Gleichstellung soll in der Weise erfolgen, daß auch Pflichtversicherte ihre Beiträge ab 1. Januar 1976 bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze aufstocken können. Der aufgestockte Beitrag soll dann zusammen mit dem jeweiligen Pflichtbeitrag als Pflichtbeitrag — und nicht als freiwillige Höherversicherung — behandelt werden.

II.

Nach Angaben der Bundesregierung erhalten etwa 50 % der Arbeitnehmer einschließlich der im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiter und Angestellten zur Zeit eine zusätzliche betriebliche Al-

tersversorgung. Die große Zahl der hauptsächlich in Klein- und Mittelbetrieben Beschäftigten wird auch in Zukunft von einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen bleiben. Um deren Arbeitgeber die Möglichkeit der Zusage einer zusätzlichen Alterssicherung zu geben, sollen diese nach einer entsprechenden tariflichen oder einzelarbeitsvertraglichen Vereinbarung künftig Pflichtbeiträge der Versicherten bis zum jeweiligen Höchstbeitrag, jedoch nicht über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus, aufstocken können.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1233 a)**

Diese Vorschrift eröffnet den Pflichtversicherten die Möglichkeit über den Pflichtversicherungsbeitrag hinaus durch zusätzliche Beiträge bis zum jeweils geltenden Höchstbetrag (Beitragsbemessungsgrenze) aufzustocken.

Durch Satz 2 wird ausgeschlossen, daß ein Aufstockungsbetrag für einen Kalendermonat in Raten gezahlt werden kann. Das bedeutete zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der vermieden werden sollte.

Absätze 2 und 3 tragen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs insofern Rechnung, als die Aufstockung für Pflichtversicherte nur für die Zukunft erfolgen soll und nicht bei laufender Rentenzahlung zulässig sein soll. Aufstockungsbeträge während des Bezuges von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gelten nur für einen späteren Versicherungsfall.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1255 Abs. 6 a)

Die vorliegende Vorschrift dient der Klarstellung. Ohne sie wäre nicht geregelt, daß der dem Aufstockungsbetrag zugrunde liegende Entgelts- oder Einkommensbetrag bei der Feststellung der maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zu berücksichtigt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1385 a)

Die Einfügung dieser Vorschrift gibt den Pflichtversicherten die Wahlmöglichkeit, selbst festzulegen, in welcher Höhe sie neben ihren Pflichtversicherungsbeiträgen Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze leisten wollen. Sie sind nicht darauf festgelegt, bis zur Beitragsbemessungsgrenze aufzustocken.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1401 Abs. 2 Nr. 2)

Durch die Einfügung dieser Worte wird den Vorschlägen der Rentenversicherungsträger Rechnung

getragen. Sowie beitragsrechtliche als auch rentenrechtliche Gründe sprechen dafür, Pflicht- und Aufstockungsbeiträge im Konto des Versicherten getrennt festzuhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 1406 a)

Die Einfügung dieser Vorschrift knüpft an § 1227 RVO an. Durch sie wird die technische Möglichkeit der Leistung der Aufstockungsbeiträge sichergestellt. Sie ist daher wegen der verwaltungstechnischen Durchführung notwendig. Dabei wird festgestellt, wer die Aufstockungsbeiträge erhalten soll und wie die Leistungen technisch durch die Rentenversicherungsträger zu verbuchen sind.

Absatz 4 dieser Vorschrift dient der Klarstellung. Sie ist notwendig, um sicherzustellen, daß die freiwilligen Beiträge den Pflichtversicherungsbeiträgen gleichgestellt werden, um hierdurch die höhere dynamische Rente zu gewährleisten.

Zu Artikel 1 Nr. 6 und 7 (§ 1418 und § 1419)

Die Einfügung dieser Worte ist notwendig, um sicherzustellen, daß auch die Aufstockungsbeiträge der zweijährigen Nachversicherungsfrist unterliegen. Sie dienen im übrigen nur der Klarstellung.

Zu Artikel 1 § 2 Nr. 1 bis 7

siehe Begründung zu § 1 Nr. 1 bis 7

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 und 2

siehe Begründung zu § 1 und 2 Nr. 1 und 2

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 3

siehe Begründung zu § 1 und 2 Nr. 4

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 4

siehe Begründung zu § 1 und 2 Nr. 3

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 5 und 6

siehe Begründung zu § 1 und 2 Nr. 6 und 7

Zu Artikel 2 § 1 und 2

Der Gesetzentwurf enthält die übliche Berlin-Klausel und eine Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes.